

Versand des Versicherungs- ausweises an den Arbeitnehmenden



Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem Entscheid vom 10. April 2012 (Aktenzeichen A-4467/2011, abrufbar unter www.bvger.ch) mit Fragen des Datenschutzes im Bereich der beruflichen Vorsorge auseinandergesetzt. Gemäss diesem Urteil müssen die Pensionskassen die persönlichen Versicherungsausweise so zustellen, dass ausschliesslich der jeweiligen versicherten Person und damit keine Dritten – insbesondere nicht deren Arbeitgeber – Kenntnis vom Inhalt des sie betreffenden Ausweises erlangen kann. Der Grund liegt darin, dass dem Arbeitgeber mit der heutigen Praxis, Informationen zu den Vermögensverhältnissen des Arbeitnehmenden zugänglich werden, was mit dem Datenschutz nicht vereinbar ist. Daher werden ab dem Jahr 2013 die Versicherungsausweise den Arbeitnehmenden privat zugestellt.

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch